

Wiederverwendung von Bauteilen: Rechtlicher Rahmen

05 Übergabevereinbarung

Titel:
Übergabevereinbarung

Dokumentnummer:
05

Version:
März 2024

Autor:innen:
Marc Angst
Andreas Oefner
Cynthia Ott
Oliver Streiff
Annette Zoller-Eckenstein

Dieses Dokument entstand im Rahmen des Projekts «Wiederverwendung von Bauteilen: Rechtlicher Rahmen» mitfinanziert von Innosuisse (Projekt Nr. 55734.1 IP-SBM) in Zusammenarbeit von Zirkular GmbH / baubüro in situ und der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW, School of Management and Law, Fachstelle Städtebau- und Umweltrecht.

Grafische Überarbeitung:
Julia Schöni

Hinweis:
Die Verwendung dieses Dokuments erfolgt auf eigene Verantwortung der Verwender:innen. Die Autor:innen, die Zirkular GmbH und die ZHAW übernehmen keine Haftung.

Vereinbarung

betreffend Übergabe von Bauteilen zur Wiederverwendung

01 Parteien

Übergeberin	Übernehmerin
Name:	Name:
Ansprechperson:	Ansprechperson:
Adresse:	Adresse:
Telefon:	Telefon:
E-Mail:	E-Mail:
<input type="checkbox"/> Die Übergeberin ist Eigentümerin der Bauteile	<input type="checkbox"/> Die Übernehmerin handelt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung
<input type="checkbox"/> Die Übergeberin ist nicht Eigentümerin der Bauteile	<input type="checkbox"/> Die Übernehmerin handelt stellvertretend
Name und Adresse der Eigentümerin:	Name und Adresse der Vertretenen:

02 Bauteile

Die Übergeberin verpflichtet sich, der Übernehmerin an folgenden Bauteilen Eigentum zu verschaffen:

Adresse Quellobjekt:

Bauteile gemäss nachfolgender Aufzählung:

Bauteil	Menge (Stk., m ² etc.)	Preis (CHF, exkl. MWST)

Bauteile gemäss beiliegender Bauteilliste

03 Preis der Bauteile

Die Übergabe der Bauteile gemäss Ziff. 2 erfolgt:

unentgeltlich

entgeltlich:

Preis Bauteile:	xx.xx	CHF exkl. MWST
<input type="checkbox"/> mit Kostenbeteiligung der Übergeberin		
Beteiligung (pauschal):	xx.xx	CHF exkl. MWST
Total:	xx.xx	CHF exkl. MWST

Entgangene Rohstoffgewinne (Recycling) der Übergeberin werden nicht vergütet.

04 Organisation und Zuständigkeiten

	Übergeberin:	Übernehmerin:
Kennzeichnung der Bauteile im Quellobjekt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erstellung der Bauteilpässe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erarbeitung Demontagekonzept inkl. Festlegung des Sammelplatzes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauleitung für die Demontage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Demontage der Bauteile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorbereitung der Bauteile für den Transport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bereitstellung der Bauteile zum Abtransport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abtransport der Bauteile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitere: xxx	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bei Dritten anfallende Kosten für die Koordination, die Demontage, den Abtransport und ggf. für die Entsorgung werden direkt zwischen der Übernehmerin/Übergeberin und den Dritten vereinbart und sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

05 Übergabe und Eigentum

Die Übergeberin sichert zu, dass sie im Übergabezeitpunkt Eigentümerin der Bauteile gemäss Ziff. 2 ist oder das Eigentum an den Bauteilen stellvertretend für die Eigentümerschaft, gemäss Vollmachtsurkunde in der Beilage, in deren Name übertragen darf.

Übergabe auf dem folgenden Sammelplatz (Adresse Sammelplatz/Adresse Quellobjekt):

Zeitraum der Übergabe dd.mm.yyyy bis dd.mm.yyyy

Über den verbindlichen Übergabezeitpunkt verständigen sich die Parteien spätestens xy Wochen im Voraus.

Eigentum sowie Nutzen und Gefahr gehen mit dem Abtransport der Bauteile vom Sammelplatz von der Übergeberin auf die Übernehmerin (bzw. auf die von dieser Vertretene) über. Für die Vorbereitung der Demontage, die Demontage, den Transport der Bauteile auf den Sammelplatz und den Abtransport gewähren die Übergeberin und ihre Hilfspersonen der Übernehmerin und ihren Hilfspersonen den erforderlichen Zugang.

06 Gewährleistung und Haftung

Die Übergeberin hat der Übernehmerin Gewähr dafür zu leisten, dass der Übernehmerin die Bauteile gemäss Ziff. 2 vorstehend nicht von Dritten entzogen werden (Rechtsgewährleistung).

Die Übergeberin hat der Übernehmerin Gewähr dafür zu leisten, dass die Bauteile gemäss Ziff. 2 vorstehend diejenigen Eigenschaften und Qualitätsangaben aufweisen, die in der vorliegenden Vereinbarung inklusive Beilagen (Dimensionen, Fabrikate, Zustand wie gesehen) explizit aufgeführt werden. Eine weitergehende Sachgewährleistung besteht, vorbehältlich arglistig verschwiegener Mängel, nicht.

Die Übergeberin bestätigt, dass ihr keine Mängel an den Bauteilen gemäss Ziff. 2 bekannt sind, die geeignet sind, eine spätere Haftung der Übernehmerin gegenüber Dritten zu begründen. Sollten bei der Übergabe wesentliche Abweichungen zum besichtigten Zustand festgestellt werden, hat die Übernehmerin die Wahl, einen Minderwert zum Kaufpreis geltend zu machen, sofern verfügbar die Ersatzlieferung gleichwertiger Bauteile (Reuse-Qualität) zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Übernehmerin ist nicht verpflichtet, mangelhafte Bauteile zu übernehmen.

Werden die Bauteile bis zur Übergabe durch Dritte, die von der Übernehmerin selbst beauftragt werden, beschädigt, so entfällt die Mängelhaftung der Übergeberin.

Die Übergeberin haftet nach OR, falls sie die Bauteile gemäss Ziff. 2 der Übernehmerin nicht oder nicht rechtzeitig übergibt respektive der Übernehmerin den erforderlichen Zugang nicht gewährt. Diese Haftung umfasst auch indirekte Schäden. Die Übergeberin hat davon Kenntnis, dass die Bauteile für den Wiedereinbau in ein Drittprojekt vorgesehen sind.

07 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung und ihrer Bestandteile sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftlichkeitsvorbehalts.

Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung lückenhaft, rechtlich unwirksam oder sonst undurchführbar, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. In diesem Fall treffen die Parteien eine Vereinbarung, welche die betroffene Bestimmung möglichst gleichwertig ersetzt.

Die vorliegende Absichtserklärung unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Übernehmerin.

Übergeberin

Übernehmerin

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Die nachfolgend aufgeführten Beilagen sind integrale Bestandteile der vorliegenden Vereinbarung. Soweit zwischen den Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die untenstehende Rangfolge massgeblich.

- Bauteilliste
- Vollmachtsurkunde
- Weitere: xxx